**Glossar Steuerstrafrecht**

**Rechtsanwalt**

Grundsätzlich ist jeder Rechtsanwalt berechtigt, als Verteidiger in einem Steuerstrafverfahren zu agieren. Zu beachten ist jedoch für den Mandanten, dass für eine seriöse und erfolgversprechende Strafverteidigung Erfahrung und inhaltliche Kompetenz im steuerlichen Strafverfahren unabdingbar sind. Diese Kompetenz wird zum einen durch Zusatzqualifikationen dokumentiert. Dazu ist vorrangig die Qualifikation als [Steuerberater](#Steuerberater) zu nennen. Daneben kann ggf. auch die Bezeichnung „[Fachanwalt für Steuerrecht](#Fachanwalt)“ einen Hinweis auf die Geeignetheit als Verteidiger liefern. Wichtig erscheint, verschiedene Rechtsanwälte –sofern die Zeit oder Dringlichkeit des Falles es zulässt – in einem ersten und gebührenfreien Gespräch kennenzulernen. Hier sollte neben der menschlichen Ebene insbesondere die Frage nach den entstehenden [Gebühren](#Gebühren) definitiv geklärt werden. Auch liegt dem Mandanten in der Regel viel daran, dass tatsächlich der Rechtsanwalt die Verteidigung übernimmt, den er in diesem Gespräch kennengelernt hat und nicht ein beliebiger andere Anwalt der kontaktierten Kanzlei.

**Steuerberater**

Der Steuerberater kommt als Steuerstrafverteidiger maßgeblich immer dann in Frage, wenn es sich um Steuerstrafverfahren handelt, die inhaltlich vorwiegend Probleme des materiellen Steuerrechts beinhalten. Der Steuerberater hat durch die Ablegung eines Staatsexamens seine umfassenden Kenntnisse des Steuerrechts nachweisen müssen. Für den prozessualen Bereich – also verfahrensrechtliche Fragen des Strafrechts, wie die Einstellung des Verfahrens, des Strafbefehls oder auch der Hauptverhandlung – ist der Steuerberater im Regelfall aber nicht hinreichend ausgebildet. Daher sollte ein Verteidiger im Steuerstrafverfahren bestenfalls auch den Titel als [Rechtsanwalt](#Rechtsanwalt) führen.

**Fachanwalt für Steuerrecht**

Diesen Titel dürfen Rechtsanwälte führen, die mindestens drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, einen entsprechenden Lehrgang absolviert und eine bestimmte Anzahl von Fällen im Steuerrecht – derzeit 50 – vor der Zulassung bearbeitet haben. Die Zulassung zur Fachanwaltschaft ist jedoch bei weitem nicht an die Anforderungen solcher Rechtskenntnisse im Steuerrecht geknüpft, wie sie der [Steuerberater](#Steuerberater) in seinem Staatsexamen dokumentieren muss. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung von 50 Fällen durch einen Steuerberater oft innerhalb weniger Tage erreicht wird. Die vielfach zu hörende Eigenwerbung hinsichtlich der Erlangung des Fachanwaltstitels ist u. E. daher nur eingeschränkt nachvollziehbar. Wir empfehlen daher grundsätzlich einen Steuerstrafverteidiger zu wählen, der sowohl den Titel als [Rechtsanwalt](#Rechtsanwalt) wie auch als Steuerberater führt.

**Gebühren**

Die Bearbeitung des steuerstrafrechtlichen Mandats erfolgt gegen oft nicht unerhebliche Gebühren des Verteidigers. Die hier in der Praxis anzutreffende Honorarpolitik ist vielfältig und von unterschiedlichen Intentionen der Berater geprägt. Am häufigsten anzutreffen scheint nach wie vor die Vereinbarung eines Stundensatzes. Dabei stellt sich die Frage nach der Angemessenheit einer solchen Vereinbarung. Der erfahrene und gut ausgebildete Steuerstrafverteidiger wird im Regelfall ein Verfahren schneller und für den Mandanten besser zum Abschluss bringen als andere Rechtsanwälte, würde aber bei einer Zeitabrechnung weniger Gebühren in Rechnung stellen. Daneben ist die Zeitabrechnung des Beraters für den Mandanten oft wenig transparent. Diese Abrechnungsmethode scheint daher unangemessen. Vielmehr wird die Vereinbarung einer pauschalen – am Interesse des Mandanten ausgerichteten - Gebühr für die Bearbeitung des gesamten Mandats der Thematik am ehesten gerecht. Hier weiß der Mandant bereits im Vorfeld, welche Kosten auf ihn zukommen. So bleiben Überraschungen aus. Weiterhin gibt es den Vorteil der Vergleichbarkeit zwischen den angefragten Rechtsanwälten. Beinhalten sollte eine Vereinbarung über pauschale Gebühren genau die vom Rechtsanwalt zu übernehmenden Tätigkeiten. Ferner sollte eine Regelung der Gebühren für Verhandlungstage im Hauptverfahren getroffen werden. Abzuraten ist von sogenannten Übernahme- oder Einarbeitungspauschalen in Verbindung mit dann folgenden Zeitabrechnungen. Hierbei zahlt der Mandant zunächst eine pauschale Gebühr dafür, dass der Rechtsanwalt den Fall überhaupt übernimmt ohne, dass dieser dafür eine Gegenleistung erbringt. Anschließend wird dann häufig nach tatsächlichen Bearbeitungszeiten abgerechnet, womöglich sogar noch in Zeittakten, also z. B. in Einheiten von 15 Minuten oder länger. Dies führt dann zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen wie der Abrechnung von 15 Minuten allein dafür, dass der Anwalt die Akte innerhalb von einer Minute aus dem Archiv holt.